

Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA)

172.041.18

vom 19. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht beim Eidgenössischen Departement des Innern erhebt Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen im Rahmen der Aufsicht über national und international tätige gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Gebührenansätze

¹ Für folgende Verfügungen und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben; diese werden nach Zeitaufwand berechnet und innerhalb der nachstehenden Gebührenrahmen festgelegt:

Verfügung, Dienstleistung	Gebührenrahmen in Franken
a. Übernahme der Stiftungsaufsicht	800– 4 000
b. Aufhebung mit oder ohne vorgängige Liquidation	900– 4 500
c. Genehmigung von Änderungen der Stiftungsurkunde	600– 3 000
d. Genehmigung von Reglementen und von deren Änderungen	300– 1 500
e. Prüfung der jährlichen Berichterstattung	350– 2 000
f. Aufsichtsmassnahme	500–25 000

AS 2014 4449

¹ SR 172.010

² SR 172.041.1

Verfügung, Dienstleistung	Gebührenrahmen in Franken
g. Befreiung von der Revisionspflicht oder Widerruf der Befreiung	600– 1 500
h. Fusion/Vermögensübertragung	1 000– 5 000

² Für eine Bescheinigung und für eine zweite oder spätere Mahnung wird eine pauschale Gebühr von 100 Franken erhoben.

³ Für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben, Augenscheine und für vergleichbare Dienstleistungen und Verfügungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

⁴ Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlicher Dringlichkeit können die Gebühren, gegebenenfalls über die Rahmenhöchstgebühren nach Absatz 1 hinaus, höchstens verdoppelt werden.

Art. 4 Berechnung nach Zeitaufwand

Zur Berechnung des Zeitaufwands gilt je nach erforderlicher Sachkenntnis und ausgeübter Funktion des ausführenden Personals ein Stundenansatz von 110–250 Franken.

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 24. August 2005³ über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

³ [AS 2005 4543]